

Umweltinspektionsbericht

| | |
|--|--|
| Firma: | Autohaus Bäckmann GmbH |
| Standort: | Boltensternstr. 128 50735 Köln |
| Anlage: | Autohaus mit Ausstellungs- und Verkaufshallen, Werkstatt für Reparatur- und Wartungsarbeiten und Waschhalle |
| Dauer und Datum der Umweltinspektion: | Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2022 Mit einer Ortsbesichtigung am 28.09.2022 Zeitlicher Gesamtaufwand: 6 Stunden |
| Abschluss der Umweltinspektion | 21.12.2022 |
| Az. der Umweltinspektion: | 5.005_5-0905_110-120_2022 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde |
| Weitere beteiligte Behörden / Fachstellen: | Keine |
| Inspektion angemeldet? | Ja |

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Abwasserbehandlungsanlagen und bedeutsame Abwasseranfallstellen (z.B. Waschhalle)
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

Wasserrechtlicher Bescheid:

- Widerrufliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus den Herkunftsgebieten KFZ-Wäsche und Werkstatt vom 07.10.1996

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|--|
| keine Mängel: | Hinsichtlich abfall- und immissionsschutzrechtlicher Belange |
| geringfügige Mängel: | Hinsichtlich wasserrechtlicher Belange |
| Mängel behoben: | Mängel wurden überwiegend im Zuge der Inspektion behoben |
| erhebliche Mängel: | Keine |
| Mängel behoben: | - |
| schwerwiegende Mängel: | Keine |
| Mängel behoben: | - |

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Altöllagerung:
Im Domschacht des unterirdischen Tanks anstehendes Wasser. Undichte Abdeckung des Domschachtes.
- Lagerung von Neuöl:
Mangelnde Kontrollmöglichkeit des Auffangraumes durch Gegenstände im Auffangraum. (wurde behoben)

Indirekteinleitung von Abwasser:

- Betriebstagebuch:
Fehlende Eintragungen zu den monatlichen Eigenkontrollen durch eine sachkundige Person. (wurde behoben)
Fehlender Eignungsnachweis zu den eingesetzten Reinigungsmitteln.
(wurde behoben)

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|------------------------|--|
| Maßnahmen der Behörde: | Die Behebung des Mangels wird durch die IWA in eigener Zuständigkeit verfolgt. |
|------------------------|--|

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.